

ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

Umwandlung von Luftfahrzeugwartscheinen und Luftfahrzeugwartscheinen I. Klasse

in eine

Part-66 Aircraft Maintenance Licence (AML)

"Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal" **für Luftfahrzeuge**

gemäß
Verordnung (EG) Nr. 2042/2003, Anhang III
66.A.70 in Verbindung mit 66.B.300 und 66.B.305

Bitte beachten Sie:

Diese Information soll als Leitfaden für Antragsteller dienen. Sie stellt die gesetzlichen Vorschriften vereinfacht zusammenfassend dar.

Keinesfalls werden durch diese Information die gesetzlichen Grundlagen ersetzt oder die Entscheidungen der Austro Control für den Einzelfall festgelegt.

Änderungen an dieser Information sind jederzeit möglich und berühren frühere Entscheidungen ebenfalls nicht.

Die neuste Version der Informationsschrift kann im Internet unter www.austrocontrol.at jederzeit heruntergeladen werden.

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 1 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

	Titel	Seite
	Inhalt	2
1.	Einleitung	3
2.	Bestimmungen für die Umwandlung von nationalen Qualifikationen	3
3.	Umwandlung von Luftfahrzeugwartscheinen/Luftfahrzeugwartscheinen I. Klasse	4-7
	in eine Part-66 AML	
4.	Formaler Ablauf der Lizenzierung	8
5.	Weitere Informationen	8-9

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 2 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

1. Einleitung

Im Anhang III [Part-66] der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 ist Umwandlung von nationalen Qualifikationen (Luftfahrzeugwartschein und Luftfahrzeugwartschein I. Klasse) geregelt.

2. Bestimmungen für die Umwandlung von nationalen Qualifikationen

66.A.70 Bestimmungen für die Umwandlung

- a) Dem Inhaber einer Qualifikation für freigabeberechtigtes Personal, die in einem Mitgliedstaat vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Teils gültig ist, wird eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal ohne weitere Prüfung vorbehaltlich der in 66.B.300 genannten Bedingungen erteilt.
- b) Eine Person, die sich vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Teils einem in einem Mitgliedstaat gültigen Qualifikationsverfahren unterzieht, kann weiterhin qualifiziert werden. Dem Inhaber einer im Zuge dieses Qualifikationsverfahrens erhaltenen Qualifikation wird eine Lizenz für freigabeberechtigtes Personal ohne weitere Prüfung vorbehaltlich der in 66.B.300 genannten Bedingungen erteilt.
- c) Gegebenenfalls enthält die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal technische Einschränkungen in Bezug auf den Umfang der bereits bestehenden Qualifikation.

66.B.300 Allgemeines

- a) Die zuständige Behörde kann die in 66.A.70 festgelegte Umwandlung nur in Übereinstimmung mit einem Umwandlungsbericht vornehmen, der gemäß 66.B.305 bzw. 66.B.310 erstellt wurde.
- b) Der Umwandlungsbericht ist entweder durch die zuständige Behörde zu erstellen oder von ihr zu genehmigen.

66.B.305 Umwandlungsbericht für nationale Qualifikationen

In dem Bericht wird der Umfang jeder Art von Qualifikation beschrieben und angegeben, in welche Lizenz für freigabeberechtigtes Personal die Qualifikation umgewandelt wird, welche Begrenzung hinzugefügt wird, sowie für welche Baugruppen/Themen gemäß Part-66, für eine Prüfung erforderlich ist, um die Umwandlung in die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal ohne Einschränkung sicherzustellen oder um eine zusätzlich (Unter-)Kategorie einzubeziehen. Der Bericht enthält ein Exemplar der bestehenden Vorschriften, in denen die Lizenzkategorien und deren Umfang definiert werden.

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 3 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

3. Umwandlung von Luftfahrzeugwartscheinen und Luftfahrzeugwartscheinen I. Klasse in eine Part-66 AML

Die im Luftfahrzeugwartschein bzw. Luftfahrzeugwartschein I. Klasse eingetragenen Berechtigungen werden in die entsprechenden Kategorien B1, B2 oder C bzw. in die Subkategorien B1.1, B1.2, B1.3 und B1.4 des Part-66 gemäß "Conversion Report for National Qualifications" der Austro Control übergeleitet.

Der Luftfahrzeugwartschein bzw. Luftfahrzeugwartschein I. Klasse und die eingetragenen Berechtigungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung (zum Stichtag 28.09.2006 können einzelne Berechtigungen ruhen) gültig sein.

Ruhende Berechtigungen müssen, sofern diese in die Part-66 AML übertragen werden sollen, erneuert werden.

Die Umschreibung der im Luftfahrzeugwartschein/Luftfahrzeugwartschein I. Klasse eingetragenen Typen von Zivilluftfahrzeugen (uneingeschränkt in den Fachrichtungen Flugwerk/Triebwerk/Bordausrüstung) erfolgen entweder als

- a) Einzeltype
 (gemäß EASA Typenliste Aircraft Type Ratings for Part-66 Aircraft Maintenance Licence)
 und/oder als
- b) Gruppeneintragungen [Hersteller- oder volle Gruppenberechtigung] gemäß 66.A.45 (g) gemäß der im "Conversion Report for National Qualifications" der Austro Control festgelegten Klassifizierung für die repräsentativen Luftfahrzeugmuster in der entsprechende Gruppe:

66.A.45 (g) Gruppenberechtigungen

Beispiele für eine Hersteller-Gruppeneintragung:

- Aeroplane Single Piston Engine Metal Structure (ASPE-MS) Cessna
- Helicopter Single Turbine Engine (HSTE) Bell

Beispiele für Gruppeneintragungen (Fullgroup):

- Aeroplane Single Piston Engine Metal Structure (ASPE-MS)
- Aeroplane Multiple Piston Engines Metal Structure (AMPE-MS)
- Aeroplane Single Piston Engine Wooden Structure (ASPE-WS)
- Aeroplane Multiple Piston Engines Wooden Structure (AMPE-WS)
- Aeroplane Single Piston Engine Composite Structure (ASPE-CS)
- Aeroplane Multiple Piston Engines Composite Structure (AMPE-CS)
- Aeroplane Turbine Single Engine (ASTE)
- Aeroplane Turbine Multiple Engines (AMTE)
- Helicopter Single Piston Engine (HSPE)
- Helicopter Single Turbine Engine (HSTE)

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 4 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

66.A.1 Kategorien und Unterkategorien

Kategorie	Flugzeuge Unterkategorie		Hubschrauber Unterkategorie		
A	A1 Turbinentriebwerk	A2 Kolbentriebwerk	A3 Turbinentriebwerk	A4 Kolbentriebwerk	
B1	B1.1 Turbinentriebwerk	B1.2 Kolbentriebwerk	B1.3 Turbinentriebwerk	B1.4 Kolbentriebwerk	
B2	Keine Unterkategorien				
С	Keine Unterkategorien				

66.A.20 Rechte

Kategorie	Freigabeberechtigungen
A Line Maintenance Certifying Mechanic	nach einfachen, planmäßigen Instandhaltungsarbeiten und Behebung einfacher Mängel*), die der Inhaber der AML im genehmigten Part-145 Instandhaltungsbetrieb persönlich durchgeführt hat.
B1 Maintenance Certifying Technician Mechanical	nach Instandhaltungsarbeiten, einschließlich an der Luftfahrzeugstruktur, Triebwerken und mechanischen und elektrischen Systemen; Austausch von Avionikeinheiten (einfache Überprüfung für die Betriebstüchtigkeit). Die Kategorie B1 enthält automatisch die entsprechende Unterkategorie A.
B2 Maintenance Certifying Technician Avionic	nach Instandhaltungsarbeiten an der Avionik und an elektrischen Systemen. Eine Freigabeberechtigung der Kategorie B2 berechtigt nicht automatisch zur Ausstellung von Freigabebescheinigungen der Kategorie A.
C Base Maintenance Certifying Engineer	nach Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen. Die Rechte gelten für das Luftfahrzeug in seiner Gesamtheit in einem nach Part-145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb.

^{*)} Definition in AMC 145.A.30 (g)

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 5 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

Mögliche Einschränkungen die durch die Umwandlung entstehen können:

Werden die Rechte auf Basis eines Luftfahrzeugwartscheines ("Klasse 2") in die AML übertragen, so ist folgende Einschränkung zutreffend: "limited to Line Maintenance"

Anmerkung:

Die Begriffe Line Maintenance und Base Maintenance sind im AMC 66.A.20 (a) definiert.

Die in der Part-66 AML angeführten Einschränkungen beziehen sich auf die Unterschiede zwischen der theoretischen Prüfung für den Luftfahrzeugwartschein/ Luftfahrzeugwartschein I. Klasse und den im Part-66 Anhang I definierten Modulinhalten.

Die Einschränkungen beziehen sich auf die Basismodule und haben keinen Einfluss auf die einzelnen Typenberechtigungen.

Bei Erweiterung einer bereits eingetragenen Basiskategorie um eine zusätzliche Kategorie sind diese Einschränkungen vorher aufzuheben, sofern die Einschränkungen in der zu erweiternden Kategorie maßgeblich sind.

Beispiele:

Für die Aufhebung der Einschränkungen sind folgende Modulprüfungen nachzuweisen:

B1.1: excluding Propellers	Modul 17
B1.2: excluding Propellers	Modul 17
B1.1: excluding Digital Systems	Modul 5, Submodul 11.18, 15.11 (FADEC
	only)
B1.2: excluding Digital Systems	Modul 5, Submodul 11.18

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 6 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

Umwandlung eines Luftfahrzeugwartscheines I. Klasse in eine Part-66 AML für die Kategorie C:

National licences "Luftfahrzeugwartschein I. Klasse" may be issued in the same categories and combinations thereof as described in "Conversion of the variety of National Licence "Luftfahrzeugwartschein"/"Luftfahrzeugwartschein I. Klasse" to limited Part-66 Licences Category B1/B2, but only the licences indicated will be converted in PART-66 Category C Licences

Nationale Licence	Part-66 AML Categorie C / Notes
Luftfahrzeugwartschein I. Klasse	
in the following categories:	
Airframe, Powerplant and Mechanical and	1
Electrical Systems	
Avionics and Electrical Systems	2

Notes: 1 no limitations,

candidate has to hold an unlimited rating for at least one aircraft type which includes airframe, powerplant, mechanical and electrical systems, the licence/rating must be valid at least since 3 years before 28 September 2006 and must be valid at the time of application.

2 no limitations,

candidate has to hold an unlimited rating for at least one aircraft type which includes electrical systems, communication, navigation, puls systems, autoflight and electrical control and indication systems, the licence/rating must be valid at least since 3 years before 28 September 2006 and must be valid at the time of application.

Rollberechtigungen (§125 ZLPV)

Die im Luftfahrzeugwartschein bzw. Luftfahrzeugwartschein I. Klasse eingetragenen Rollberechtigungen werden in die Part-66 AML als nationale Berechtigungen (gültig nur in Österreich) gemäß ZLPV entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer eingetragen. Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Rollberechtigungen erfolgt nach den Bestimmungen des §126 ZLPV.

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 7 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

4. Formaler Ablauf der Lizenzierung

Antragsteller für die Erteilung einer AML müssen der zuständigen Behörde (Austro Control) gegenüber das Vorliegen der hierfür notwendigen Voraussetzungen nachweisen.

Grundlage jeden Antrages ist das EASA FORM 19A/ACG/ML. Mit dieser wird die Erteilung, die Änderung (Erweiterung) und die Verlängerung der Gültigkeit einer Part-66 AML beantragt.

Für den Antrag auf Erteilung einer AML auf Basis eines gültigen Luftfahrzeugwartscheines/Luftfahrzeugwartscheines I. Klasse ist folgendes Formular zu verwenden:

Part-66 AML Antrag Erteilung Protected Rights

Im Feld /10/ sind die Luftfahrzeug-Typenberechtigungen / Aircraft Type Ratings entsprechend den im Luftfahrzeugwartschein/Luftfahrzeugwartschein I. Klasse eingetragenen und gültigen Berechtigungen gemäß

Aircraft Type Ratings for Part-66 Aircraft Maintenance Licence

anzuführen.

Dem Antrag ist eine Kopie des Luftfahrzeugwartscheines/Luftfahrzeugwartscheines I. Klasse und eine nicht mehr als sechs Monate alte Strafregisterbescheinigung im Original beizuschließen.

5. Weitere Informationen

Aufgrund der noch nicht bekannten Änderungen bzw. Erweiterungen des Part-66 (bezüglich Überholung von Komponenten, Motorseglern usw.) wird empfohlen, die Gültigkeit des Luftfahrzeugwartscheines/Luftfahrzeugwartscheines I. Klasse weiterhin aufrecht zu erhalten.

Der Luftfahrzeugwartschein ist jedenfalls für Luftfahrzeuge für die Part-66 derzeit nicht zutreffend ist, wie Motorsegler und Ballone usw., aufrecht zu halten.

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 8 von 9



ZLPV → Part-66 AML/ Information 4

Antragsformulare und weitere Informationen betreffend Umwandlung von Luftfahrzeugwartscheinen/Luftfahrzeugwartscheinen I. Klasse in eine Part-66 AML stellt die

Austro Control GmbH
Abteilung Flugtechnik
Maintenance Personnel Licensing
Schnirchgasse 11
1030 Wien
Tel: ++43 5 1703 1660
www.austrocontrol.at

zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter folgender Adresse: www.austrocontrol.at/Flugtechnik/Wartungspersonal/Part 66

DC_LFA_PEL_006_v1_0 Seite 9 von 9